



Prüfungssession FS 2016



Prüfung
Strafrecht III und IV

Prüfungslaufnummer

00505

Matrikelnummer
12-213-666

Grosser Saal 1.OG



Prüfung Strafrecht III und IV

Matrikelnummer: 12-213-666

Strafrecht III

Strafbarkeit von A

Art. 111 StGB, Art. 126 StGB, Art. 133 StGB

8.5 / 12.25

Strafbarkeit von B

Art. 177 StGB

6.5 / 7.50

Strafbarkeit von R

Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 133, Art. 126, Art. 137 Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 172^{ter}, Art. 141 StGB

9.25 / 27.25

Strafbarkeit von S

Keine Prüfung, weil dieser tot ist.

0 / 1.00

Strafrecht IV

Art. 130, Art. 131 Abs. 3, Art. 141 Abs. 2, Art. 141 Abs. 5, Art. 56 lit. f, Art. 58 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO

2 / 12.00

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht III und IV

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker

Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2016/14:00 – 16:00 Uhr

Ort der Prüfung Gersag.....

Matrikelnummer 12-213-666.....

Prüfungslaufnummer 0505.....

Maturitätssprache Deutsch.....

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **StGB und StPO**. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte **sämtliche** Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Die Prüfungsaufgaben sind unter Beachtung der **Gutachten- bzw. Subsumtions-technik** zu bearbeiten.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Strafrecht III (48 Punkte)

Sachverhalt: „Tödliches Spiel“

Am Freitagabend des 14. August 2011 veranstaltete ein namhafter Radiosender eine Sommerparty auf dem Luzerner Inseli. Diese war gut besucht und unter den Gästen befanden sich u.a. die Studierenden A und B. Sie kamen gerade von einem Fussballspiel in der Allmend und diskutierten emotional die Entscheidungen des Schiedsrichters S. B, der bereits mehrfach Ehrverletzungsdelikte unter massivem Alkoholeinfluss begangen hatte, brüllte in nüchternem Zustand lautstark herum, alle Schiedsrichter seien „Schweine“. Die anderen Partygäste, die nicht am Fussballspiel gewesen waren, wussten nicht, wer konkret gemeint sein könnte. B schwor sich, diese Äusserung auch gegenüber dem S noch am selben Abend zu wiederholen. Dafür trank er sich Mut an. Wie es der Zufall wollte, amüsierte sich auch S auf der Party und traf zu fortgeschrittener Stunde zunächst alleine auf die beiden Studierenden. B bezeichnete S wie geplant als „Schwein“, woraufhin dieser ihn am Arm festhielt und sagte, er solle solche Äusserungen besser unterlassen. Um seiner Aufforderung Nachdruck zu verleihen, zückte er sein Sackmesser. B bekam es nun mit der Angst zu tun und verschwand, ohne dass er in irgendeiner Weise tötlich geworden war. Als A seinen Freund B in dessen Abwesenheit verbal verteidigte, ging S plötzlich mit dem Messer auf ihn los und machte eine Stichbewegung in Richtung von dessen Hals. A war klar, dass er in Sekundenschnelle reagieren muss und sah den einzigen Ausweg darin, dem S mit voller Wucht die in seiner Hand befindliche Bierflasche auf den Kopf zu schlagen. In diesem Zeitpunkt waren ihm die Folgen, welche dieser Schlag haben könnte, schlichtweg egal. S sah folglich für einen kurzen Moment von seinem tödlichen Vorhaben ab. In der Zwischenzeit waren seine Kollegen hinzugekommen und S schilderte ihnen rasch die Situation. Dies führte zu einem hitzigen verbalen Streit zwischen A, S und dessen Freunden. Als A sie dann jedoch mit einer Hand voll Kieselsteinen bewarf, ging der dadurch gereizte S erneut auf ihn los. In diesem Moment kam der Raufbold R am Ort des Geschehens vorbei. Er sah den S und warf diesem sein Halbliter-Bierglas aus nächster Nähe gezielt an den Kopf, nur weil ihm dessen erbostes Gesicht nicht gefiel. R fügte S dadurch oberflächliche Schnittwunden am Hinterkopf zu, töten wollte er ihn aber nie. Ohne von der misslichen Lage des A zu wissen, rettete R dem A dadurch das Leben, denn S hätte mit dem Sackmesser ohne Zweifel auf A eingestochen. Danach verliess R das Partygelände.

177, Kollektiv-
bezeichnung

177

180

111/22 122/22

15/126/123

126

133
↓
123

Tödtungs-
ursache ←

133 →

▽

Tags darauf traf R zufälligerweise auf B, der bereits am frühen Abend damit prahlte, dass er sich gestern mit S angelegt habe. R lachte ihn daraufhin aus, weil er die Situation durchschaute und wusste, dass B sich aus dem Staub gemacht hatte. B liess sich dies nicht einfach so gefallen und forderte R zu einem waffenlosen Faustkampf auf. In der Folge schüttete R das Getränk von B über dessen Kopf und ging seines Weges.

176/22

177?

Aus den Medien erfuhr A, dass S an der Sommerparty des 14. August 2015 aufgrund eines Schädelbasisbruchs verstorben ist. Das ärztliche Gutachten ergab, dass die Ursache der Schlag mit der Bierflasche auf dessen Kopf war. Der psychiatrische Sachverständige attestierte dem B Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt seiner Äusserung gegenüber S und für den weiteren Verlauf der Party.

Tot
von A

19 IV actus libera in causa

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB. Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Strafrecht IV (12 Punkte)**1. Das brandheisse Protokoll (8 Punkte)**

Auf einem Firmengelände brennt ein Fahrzeug. X wird von der Polizei auf dem Brandplatz angetroffen, als er beim Löschen des Fahrzeugs helfen will. Er wird sofort polizeilich einvernommen und dabei über seine Rechte belehrt. Auf dem Einvernahmeprotokoll heisst es, er werde betreffend Brandstiftung und Sachbeschädigung als „Auskunftsperson bzw. Beschuldigter“ einvernommen. X gesteht, das Fahrzeug in Brand gesetzt zu haben.

Später ärgert sich X, so schnell eine Aussage gemacht zu haben und möchte, dass sein Geständnis von den Strafbehörden nicht verwertet und auch aus den Akten entfernt wird. Hilfe suchend wendet er sich an Sie und bittet Sie, zu prüfen, ob es rechtliche Grundlagen gibt, um sein Begehren zu erreichen.

Was antworten Sie X als sein(e) Verteidiger(in)?

2. Liaison mit Folgen (4 Punkte)

Als hätten Sie mit diesem Fall nicht schon genug zu tun, erhält ein anderer Ihrer Fälle eine überraschende Wendung. Nach dem ersten Verhandlungstermin besprechen Sie sich mit Ihrem Klienten Y, welcher völlig aufgebracht scheint. Da die Verhandlung nicht schlecht gelaufen ist, sprechen Sie ihn darauf an. Ihr Klient ist nun den Tränen nahe und erklärt Ihnen, dass es sich beim Einzelrichter um den neuen Liebhaber seiner (Noch-)Ehefrau handelt. Als er einige Tage zuvor vor dessen Haus aufgetaucht sei, um ihn zu einem Zweikampf „unter Männern“ herauszufordern, hätte dieser bloss spöttisch gerufen „Dich mache ich ganz ohne Fäuste fertig, warte nur!“.

Was machen Sie als sein(e) Rechtsvertreter(in) noch am gleichen Abend? Von wem erwarten Sie eine Entscheidung in dieser Sache?

Strafbarkeit

- B
- ✓ - 19 IV actio libera in causa
 - ✓ - 177 "Schulden"
 - ✓ - 126/22 → Vorsatz hat er
- A
- ✓ - Notwehr 15 (Blutwunde auf Kopf) → führt zu Tod
 - ✓ - 126 Kieselsteine → ~~Raub~~ Raubhandel 133 ✓
- S
- ✓ - 180 (keine 183, da festhalten nur um zu drücken) / 181
 - ✓ - 111/22 "sah von tödlichem Verhalten ab"
 - ✓ - 133
- R
- ✓ - 133 → 123 (Schrittbänder) → keine Notwehrhilfe, da nicht von misslicher Lage gewesen!!!
 - ✓ - 177 → Getränke über Kopf???

Raubhandel erodet in fahrlässige Tötung (117); keine hatte
Tötungsvorsatz

Strafbarkeit von B

B könnte sich der Beschimpfung nach StGB 177 strafbar gemacht haben, indem er S als Schwein bezeichnet hat.

StGB 177 : Obj. TB:

- auf andere Weise in Ehre angegriffen (keine Tatsachen-) behauptung
- erfasst werden nur Werturteile, Zweipartei-Verhältnisse
- muss geeignet sein, ihn in seiner Ehre zu verletzen.

Werturteile sind Äußerungen von Geringschätzung ohne auf Tatsachen gestützt zu sein. Vorliegend nennt er S ein Schwein, was sich in keiner Weise aus dem SV auf Tatsachen stützen lässt. Des Weiteren liegt ein Zweipartei-Verhältnis vor zwischen B & S. Der obj. TB ist somit erfüllt.

Subj. braucht es Vorsatz (StGB 12 II: mit Wissen & Willen handeln). Vorliegend weiss B, dass es sich um eine Äußerung von Geringschätzung handelt & er will den S auch als Schwein bezeichnen. Der Vorsatz ist gegeben.

Der TB von StGB 177 ist erfüllt.

RFG sind kein ersichtlich.

Schuldnerschlussgründe:

Gemein Sachverständigen war B zum Tatzeitpunkt schuldunfähig, da er übermäßig Alkohol konsumiert hat.

Zu beachten ist in casu jedoch die actio libera in causa nach StGB 19 IV: Wenn der Täter die Schuldunfähigkeit vermeidet & dabei die in diesem Zustand begangene Tat vorhersehen konnte, greifen die Abs. 1-3 von StGB 19 nicht.

In casu wusste B, dass er in angetrunkenem Zustand Ehrverletzungsdelikte begeht, da er schon mehrfach ~~solche~~ solche unter Alkoholeinfluss begangen hat. Außerdem hat er sich gerade mit Hinblick auf die Tat betrunken (Mut angetrunken), weshalb die Tat für ihn sowohl vermeidbar als auch vorhersehbar war. Es liegt eine vorsätzliche actio vor.

(im vtl AT, in fine die einschlägige Bestimmung nicht mehr)

Fazit: ~~da~~ B macht sich nach StGB 177 strafbar, da StGB 19 I-III nicht greift.

Der Satz "alle Schiedsrichter sind Schweine" bezieht sich auf ein Kollektiv & daher ist die erste Aussage von B nicht strafbar. Man muss immer wissen, wer gemeint ist, es muss ~~erreichbar~~ erreichbar sein.

B könnte sich der versuchten Tötlichkeit nach StGB 126 strafbar gemacht haben, indem er S zu einem Faustkampf auffordert.

StGB 126 ist gemäss StGB 103 eine Übertretung, gemäss StGB 22 I ist der Versuch nur für Verbrechen & Vergehen strafbar. Er erfüllt somit in casu (trotz StGB 104).

Der TB von StGB 126 ist natürlich nicht erfüllt, da keine Tathandlung & auch kein Tatfolg (Beeinträchtigung der Gesundheit vorliegt). Durch die Aufforderung zum Kampf hat B aber definitiv den Willen, sich mit S anzulegen (subj. TB wäre erfüllt).



Strafbarkeit von A

Als S mit dem Messer in Richtung des Halses von A zielt könnte A eine rechtfertigende Notwehr nach StGB 15 begangen haben.

A könnte sich der ~~unrechtfertigen~~ fahrlässigen Tötung nach StGB 117 strafbar gemacht haben, indem er dem S die Bierflasche über den Kopf schlägt.

- Tatobjekt: ein vom Täter verschiedener lebender Mensch
In casu S. ~~z~~
- Tathandlung: jede beliebige Handlung, die zum Erfolg führt.
In casu führt der Schlag über den Kopf gemäss ärztlichem Gutachten zum Tode.
- Tatfolge: der Tod eines Menschen
Vorliegen ist S tot.
- Sorgfaltspflichtverletzung:
Nach gewöhnlichem Lauf der Dinge & allg. Lebenserfahrung ist ein Schlag mit einer Glasflasche über den Kopf geeignet, den Erfolg (Tod des S) in der Art des eingetretenen Hebelzuges zu führen. Hätte A dem S die Flasche nicht über den Kopf geschlagen, wäre dieser nicht daran gestorben.



• Risikozusammenhang:

Es wäre vermeidbar gewesen, wenn er die Handlung unterlassen hätte. S wäre nicht an einem Schädelbruch gestorben. Es war, bei pflichtgemäßer Sorgfalt, auch für A erkennbar, dass er durch den Schlag auf den Kopf einen Menschen töten kann. Zwickler liegt es im erlaubten Risiko.

Zwischenfazit: A macht sich der fahrlässige Tötung strafbar.

Wie bereits auf S. 5 erwähnt könnte eine rechtfertigende Notwehr vorliegen, nach StGB 15. Dafür braucht es einen unmittelbaren Angriff. In casu hat S bereits in die Richtung von A's Hals ausgeholt, um diesen zu verletzen. Ein unmittelbarer drohender Angriff liegt vor. Weiter muss sich die Notwehr gegen das RG des Angreifers richten.

In casu hat A dem S über den Kopf geschlagen. Weiter gilt Subsidiarität; eine Flucht darf nicht möglich gewesen sein. Aus dem SU geht nichts genau hervor, jedoch waren bestimmt noch die Freunde von S vor Ort, weshalb ihm eine Flucht womöglich nicht zumutbar war. Der Schlag auf den Kopf war sein einziger Ausweg, um dem S zu entkommen.

Fazit: es liegt rechtfertigende Notwehr vor. A macht

sich nicht der fahrlässigen Tötung nach StGB 117 strafbar.

An dieser Stelle soll der Raufhandel zwischen A, S & R geprüft werden:

A, S & R könnten sich des Raufhandels strafbar gemacht haben, indem sie sich wechselseitig auseinandersetzten.

StGB 133 : obj. TB

• Täter : beteiligt = es braucht min. 3 Täter,

In esu haben wir A, S & R (+Freunde von S)

• Raufhandel : wechselseitige Auseinandersetzung zw. min. 3 Beteiligten, die aktiv daran teilhaben.

Vorliegend gibt es eine wechselseitige Auseinandersetzung. Alle drei sind aktiv beteiligt & keiner von ihnen beharrt passive Stellung.

• Tathandlung : dh Auseinandersetzung

A bewirft die anderen mit Kieselsteinen, darauf geht S auf ihn los & R kommt dann hinten & verletzt den S am Kopf. Wechselseitigkeit & Auseinandersetzung liegen somit vor.

Der obj. TB von StGB 133 ist erfüllt.

Subj. muss sich der Vorsatz der Aggressores lediglich darauf beziehen, dass sie an einem Raufhandel teilnehmen.

S₁ müssen keinen Vorsatz bzgl. der obj. Strafbarkeitsbedingungen (Tat o. KV) haben. Wenn ein solcher vorhanden ist, sind sie zusätzlich für das begangene Delikt zu bestrafen.

In einem haben (mangels weiterer Info aus SV) alle den Willen, am Raufhandel teilzunehmen & sich wechselseitig anschuldensetzen.

Fazit: A, S & R machen sich des Raufhandels nach STGB 133 strafbar.

Die Tatsache, dass A den S & seine Freunde mit Kieselsteinen beworfen hat & so womöglich eine Tätiart nach STGB 126 begangen hat, wird vom Raufhandel konsumiert; es geht nicht weiter als für den wechselseitigen Schlagabtausch im Raufhandel nötig ist.

Strafbarkeit von S

S könnte sich der Bestigung nach StGB 181 strafbar gemacht haben, indem er **B** am Arm festhält & ihn auffordert, seine Aussagen besser zu unterlassen.

Obj. TB 181

• Nötigungsmittel:

- Gewalt: physische Einwirkung auf Körper
- Androhung ernstlicher Nachteile: Opfer muss mit der Verwirklichung rechnen & sie für möglich halten, da der Täter sie bereits von seinem Willen abhängig macht o. zumindest vorgibt, Einfluss auf die Verwirklichung zu haben.

In casu hält er ihn am Arm fest & zwingt ihn, seine Aussagen zu unterlassen (beschränkt die Handlungsfreiheit von B). Um seine Androhung auch ernsthaft realisieren zu bringen, rückt er auch noch sein Messer. Auch ein an sich gestimmter Mensch würde hier mit einem ernsthaften Nachteil, nämlich einer KV oder gar Tötung rechnen. Er bricht damit den Willen des B.

- Tathandlung: Nötigung des Opfers, ~~er~~ sich in einer bestimmten Weise zu verhalten.

Er nötigt ihn in casu, Beleidigungen zu unterlassen & sich

von ihm zu entfernen. Damit schränkt er den B in seine Handlungsfreiheit ein.

- Kausalität zwischen Dötigungsmittel & Tathandlung.
Durch die Androhung ernstlicher Nachteile nötigt er den B zum Unterlassen von Beleidigungen. ~~Das~~ Dötigungsmittel ist somit kausal für die Beschränkung der Handlungsfreiheit.

* Fazit: S macht sich der Dötigung nach StGB 181 strafbar.

* Subj. TB:

Vorsatz bzgl. der Anwendung des Dötigungsmittels und ~~des~~ daraus resultierender Beschränkung der Handlungsfreiheit.

S weiss um die Dötigung & er will sie auch durch die Androhung ernstl. Nachteile bewirken, damit der B eingeschüchtert wird & sein Verhalten unterlässt.

S könnte sich weiter der vermuteten vorsätzlichen Tötung nach StGB 111 iVm 22 strafbar gemacht haben, indem er zum Stich in den Hals von A anholte.

Obj. TB 111

- Tatbefolg: Tod eines Menschen. In casu ist Mörder tot.

Der Versuch ist gemäss StGB 22 I nur bei Verbrechen & Vergehen strafbar. Die vorsätzliche Tötung ist gemäss StGB 10 II ein Verbrechen. Der Versuch kommt in casu in Frage, da der obj. TB von StGB 111 nicht erfüllt ist.

Für den Versuch muss der subj. TB erfüllt sein.

Subj. TB 111

- Vorsatz: mit Wissen & Willen handeln (StGB 12 II)
Vorliegen weiss S um die Todesmöglichkeit von A & er will sie auch, indem er zum Stich anholte. Er zielt direkt in den Hals. Ein Stich in den Hals ist grds. geeignet, um den Tatbefolg herbeizuführen. Gemäss SV sieht er auch erst dem "von seinem tödlichen Vorhaben ab", als A zum Nötwehr erscheint. Daher ist der subj. TB definitiv erfüllt.

Fazit: S macht sich der versuchte vorsätzliche Tötung nach StGB 111 iVm Z I strafbar.

Strafbarkeit von R

- der Kaufhandel wurde bereits geprüft & bejaht (S. 7 f.)
- R könnte sich weiter der Beschimpfung nach StGB 177 strafbar gemacht haben, indem er dem B das Getränk über den Kopf goss.

Obj. TB 177

- Zweipartienverhältnis; verliegend R & B (+ evtl. Zudauer)
- "in anderer Weise durch Tätlichkeiten in seiner Ehre angreifen"

Vorliegend haben wir keine Tatsachenbehauptungen, es liegt lediglich ein Handeln bzw. ein tätliches Handeln vor. In dem er dem B das Getränk über den Kopf schüttet gibt er seiner Mißachtung ggü. ihm Ausdruck. Er verhöhnt ihn "in anderer Weise". Ind. ein Getränk über den Kopf zu schütten ist geeignet, diesen in seiner Ehre als achtbarester Mensch zu schädigen.

Subj. gibt es keine Probleme. Er macht es wissentlich & willentlich.

Fazit: R macht sich durch Beschimpfung nach
StGB 177 strafbar

RFG in Bezug auf die Aufforderung von B zu
einem Faustkampf ist nicht ersichtlich.

Zum Raufhandel nochmals: (Ergänzung)

Wie bereits erwähnt ist der Wurf mit Krebstücken
durch A auf den S & seine Freunde vom StGB 133
erfasst. A's Vorsatz bezieht sich nicht weiter auf die
obj. Strafbarkeitsbedingung (Tod o. KV).

Hingegen ist jedoch noch der Wurf des R mit einem
Halb-Liturglas auf den S zu prüfen, da R gemäss SV
dies nur tat, weil ihm das Gesicht von S nicht gefiel.
Er hat somit direkten Vorsatz auf die KV von S
(obj. Strafbarkeitsbedingung). Zusätzliche Beauftragung nach
StGB 123 kommt daher in Frage:

Obj. TB 123:

- Tatbestand: Jeder für Erfolg konvexe Handlung.
In dem Wurf des Glases gerichtet auf
den Kopf des S.

- Taterfolg: Körperverletzung
S hat eine Schnittwunde am Kopf
↳ bereits Krankheitswert.
- Kausalzusammenhang: ohne Weiteres gegeben!

Subj. TB 123

- R wirft gezielt auf den Kopf des S, somit will er den Taterfolg (Schädigung) geschehen.
Er macht es nur, weil ihm das Gesicht des S nicht passt. Willentlich bezagt er es auch, er muss die Schädigung wollen, wenn er gezielt den Kopf des S anvisiert.

Fazit: R macht sich zusätzlich zum Raufhandel des einfachen KV nach StGB 123 strafbar, da er noch Vorsatz auf die obj. Strafbarkeitsbedingung hat.

Tötungsvorsatz erfüllt bei R, da er den S gemäss SV um töten wollte. Ausserdem ist gemäss ärztlichem Gutachten seine Tat handlung nicht kausal für den Tod des S.

Konkurrenzen:

- B: echte Konkurrenz zw. StGB 177 iVm 19 IV
und StGB 126 iVm 22 I.
- A: Raufhandel nach 133 konstituiert die Tötlichkeit
mit den Kieselsteinen. Notwehr rechtfertigt
seine fahrlässige Tötung. ✓
- S: abgesehen davon, dass er tot ist.
Echte K. zw. 181, III iVm 22 & 133,
da alle versch. RG schützen. ✓
- R: echte Konkurrenz zw. StGB 133⁺¹⁷⁷ & 123,
da sein Vorsatz beim Raufhandel sich auch auf
die KV bezieht → führt zu zusätzlicher Bestrafung

STR IV

(keine Zeit mehr, tut mir leid)

✓

2. Union mit Folgen:

Gemäss STPO 3 I hat jeder ein Recht auf ein faires Verfahren. In casu scheint der Richter befugter zu sein & somit nicht unabhängig. Gemäss STPO 4 I gilt aber gerade diese Unabhängigkeit. Es liegt ein Verstoß vor. Verfahrensgrundsätze vor.

Die Anstandsgänge sind in STPO 56 geregelt: gemäss ~~Art~~ lit. a muss der Richter zurücktreten, wenn ein persönliches Interesse daran hat. Gemäss 5V will er ihn "fertig machen" - daher wird er wohl seine eigenen Interessen im Hinterkopf haben. Anzustehen ist er zwar noch der neue Freund der Ex-Frau des Angeklagten und hat somit gegen lit. f Verstos, des STPO 56.

Der Richter muss eig. selbst in den Anstand treten (STPO 57). Ansonsten kann auch Klient 5 gemäss 58 ein Gesuch um Anstand beantragen. Problem ist, dass Verfahren bereits hängig ist & läuft. Gemäss STPO 59 I lit. b muss die Bescheidinstanz im vorliegenden Fall über das Gesuch entscheiden. Gemäss STPO 60 I & II wird bei Verletzung die Behandlung wiederholt & Bescheid, der nicht obliegt, dürfen berücksichtigt werden.

1) Fall

STPO 130 14. b

V